

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz



Schladming, 19.09.2022

**Betr: Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für
Wildbach- und Lawinerverbauung
Revision Schladming 2022
Öffentliche Auflage**

Stadtamt Schladming

Angeschlagen am 19. SEP. 2022

Abgenommen am 24. OKT. 2022

KUNDMACHUNG

Gemäß §11 (3) Forstgesetz 1975 wird kundgemacht:

Der Entwurf der Revision 2022 des Gefahrenzonenplanes für die Stadtgemeinde Schladming, verfasst vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Bearbeitungszeitraum: Sommer 2021 bis Frühling 2022, liegt in der Zeit von

Montag, 26.09.2022 bis einschließlich Montag, 24.10.2022

im Stadtbauamt Schladming während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von jeweils 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann gemäß § 11 (4) Forstgesetz 1975 jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Bauamt der Stadtgemeinde Schladming bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per Mail innerhalb der Amtsstunden an gemeinde@schladming.at).

Sollte innerhalb der o.a. Frist keine Einwendung/Stellungnahme abgegeben werden, wird seitens der Stadtgemeinde Schladming die Zustimmung angenommen.

Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)